

## Besondere Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung für die Schmitz und Tschardt GmbH - Rahmenvereinbarung TSCH003 (Stand 05/2017)

Ergänzend zu den Gothaer WohngebäudeTop-Versicherungsbedingungen (inkl. Plusdeckung) zum Gleitenden Neuwert (VGB 2014 - Stand 02.2014) - Abschnitt A und B - gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind.

### A. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (A § 2)

#### Schäden durch Rauch, Ruß und Überschallknall

ergänzend zu Abschnitt A § 2

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist
- b) Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Schmorschäden ergänzend zu A § 2

Schmorschäden werden Sengschäden gleichgestellt

### B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (A § 2), Sturm (A § 4)

#### Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und A § 4 Nr. 2

- a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Feuer gemäß A § 2 Nr. 1 oder Sturm gemäß A § 4 Nr. 2 umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, auch für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- b) Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### C. Leitungswasser (A § 3)

#### Bruchschäden an Gasleitungen

ergänzend zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2

Versichert sind in Erweiterung von A § 3. Nr. 1 und 2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

#### Bruchschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung

Ergänzend zu A § 3 Nr. 1 und 2

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 und 2 sind Bruchschäden inklusive Nebenarbeiten an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen je Schadenereignis bis zu 500 EUR mitversichert. Ausgenommen hiervon sind Armaturen.

#### Im Gebäude verlaufende Regenfallrohre

ergänzend zu Abschnitt A § 3

- a) Als Leitungswasser gilt abweichend zu A § 3 Nr. 3 auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- b) In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren mitversichert.

#### Regenabflußrohre (unterhalb der Erdoberfläche)

Ergänzend zu A § 3 Nr. 1 und 2

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 und 2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenabflußrohren, die unterhalb der Erdoberfläche verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Zusätzlich gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 5.000 EUR als vereinbart.

#### Wasserverlust

ergänzend zu Abschnitt A § 8

- a) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser bzw. die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

#### Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes

ergänzend zu Abschnitt A § 3 Nr. 2

1. Diese Erweiterung zu A § 3 Nr. 2 gilt, sofern diese vereinbart ist. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.
2. Der Versicherer ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
3. Nicht versichert sind Ableitungsrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
4. **Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.**
5. **Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Höchstentschädigung.

## Besondere Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung für die Schmitz und Tschardt GmbH - Rahmenvereinbarung TSCH003 (Stand 05/2017)

Darüber hinaus gelten folgende Erweiterungen für die durch Ihren Vertrag versicherten Gefahren:

### D. Erweiterung zu versicherten Kosten nach einem Versicherungsfall

<b>Versicherte Kosten</b> ergänzend zu Abschnitt A § 8 und A § 9	Die Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß A § 8 b) bis f) und A § 9 Nr. 2 f) entfällt. Die Entschädigung für diese Kosten ist insgesamt (summarisch) begrenzt auf 5.000.000 EUR je Versicherungsfall.
<b>Feuerlöschkosten</b> ergänzend zu Abschnitt A § 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten.</li> <li>b) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.</li> <li>c) Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.</li> </ul>
<b>Verkehrssicherungsmaßnahmen</b> ergänzend zu Abschnitt A § 8	Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen.
<b>Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten</b> Ergänzend zu A § 9	Dem Versicherungsnehmer ist es zur Vermeidung von Störungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt davon unberührt.

### E. Erweiterungen zu versicherten Sachen (A § 6) und Schäden (A § 1)

<b>Versicherte Sachen</b> ergänzend zu Abschnitt A § 6	<p>Versichert sind alle dem Versicherungsnehmer gehörenden oder zur Verwaltung oder Bewirtschaftung übergebenen Gebäude.</p> <p>1. Mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vom Gebäudeeigentümer in den Versicherungsräumen bereitgestellte Einbaumöbel, Einbaugeräte, Türflügel, Badewannen, Waschbecken und sonstige bewegliche Gebäudeteile, auch wenn diese von Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle in Gebäuden des Versicherungsnehmers eingelagert worden sind;</li> <li>b) Zubehör gemäß A § 6 Nr. 1 c); dazu gehören insbesondere Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Baustoffe, Handfeuerlöcher, Ersatzteile, Werkzeuge, Reinigungs-, Schneeräum- und Gartengeräte, Rasenmäher, Rasensprenger, Markisen, Fernsprecher, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler, Blitzableiter;</li> <li>c) ergänzend zu A § 6 Nr. 1 d) Spiel- und Klettergerüste, Schilder und Transparente und - wenn sie im Rahmen der Wertermittlung für die Gebäude berücksichtigt wurden - Garagen, Nebengebäude, Bewässerungsanlagen und Müllpressen, Klima- und Solaranlagen.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz für diese Sachen besteht nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn diese Sachen anderweitig versichert sind,</li> <li>• jemand anderes als der Versicherungsnehmer für die Sachen die Gefahr trägt,</li> <li>• wenn die Sachen nicht für gemeinschaftliche Zwecke genutzt werden.</li> </ul>
<b>Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch</b> ergänzend zu A § 6 Nr. 3 b) ee)	Verglasungen von Geschäftsbetrieben sind nicht gegen Glasbruch versichert, wenn deren Gebäudeverglasung insgesamt größer als 50 qm ist.
<b>Mietereinbauten</b> ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für notwendige Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten infolge eines versicherten Schadens, auch soweit ein Mieter die Gefahr für diese Sachen trägt.</li> <li>b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.</li> </ul>

## Besondere Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung für die Smitz und Tschardtke GmbH - Rahmenvereinbarung TSCH003 (Stand 05/2017)

### Mutwillige Beschädigungen

- a) Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude, Gebäudeteile, Gebäudezubehör oder Grundstücksbestandteile gem. A § 6 Nr. 1 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Grafischäden sind hiervon ausgenommen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf maximal 5.000 EUR.

### Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen

ergänzend zu Abschnitt A § 1

Versichert gelten auf dem Versicherungsgrundstück Schäden durch Tierbiss an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

### Erweiterte Rohbauversicherung (Klausel 7073)

Die Klausel gilt zu den nachstehend genannten Gefahren, sofern diese versichert sind.

Während der Zeit des Rohbaus besteht bis zur Bezugsfertigkeit, längstens jedoch für 36 Monate, Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude

1. und für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile - soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt - gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
2. gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden
3. gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind
4. gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Für bezugsfertige Risiken besteht Versicherungsschutz gegen alle versicherten Gefahren ohne besondere Anmeldung im laufenden Versicherungsjahr. Diese sind zum nächsten 01.01. (Stammfälligkeit) zu erfassen und zu melden.

## F. weitere Bestimmungen

### Umbau- und Sanierungsarbeiten

ergänzend zu Abschnitt A §§ 17 und 18 und Abschnitt B §§ 8 und 9

Während Umbau- und Sanierungsarbeiten besteht Versicherungsschutz, wenn die verbleibende Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt und gültige Mietverträge oder vergleichbare Überlassungsvereinbarungen für die benutzten / bewohnten Gebäudeteile bestehen.

### Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

ergänzend zu Abschnitt A §§ 17 und 18 und Abschnitt B §§ 8 und 9

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Abschnitt A § 18 und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt A § 19. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### Abweichung von Sicherheitsvorschriften

ergänzend zu Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 8

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

### Anzeige von Gefahrerhöhungen

ergänzend zu Abschnitt B § 9 Nr. 2

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die die Versicherungen bearbeitende Person oder Abteilung Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an diese Person oder Abteilung unverzüglich erstatten.

### Gefahrerhöhung - Versehensklausel

ergänzend zu Abschnitt A § 18 und Abschnitt B § 9

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Abschnitt A § 19 und Abschnitt B § 9 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

## Besondere Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung für die Schmitz und Tschardt GmbH - Rahmenvereinbarung TSCH003 (Stand 05/2017)

### Handwerkerklausel

ergänzend zu Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 8

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider dem Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer dafür nicht verantwortlich. Der Versicherungsschutz wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

### Repräsentanten

ergänzend zu Abschnitt B § 19

Als Repräsentant im Sinne von B § 19 gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- Einzelfirmen die Inhaber,
- anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen obersten Vertretungsorgane.

Generalmieter, Mieter und Pächter sowie Verwalter sind keine Repräsentanten.

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über die Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

### Verantwortlichkeitsklausel

ergänzend zu Abschnitt A §§ 17 und 18 und Abschnitt B §§ 8 und 9

Für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Sicherungsbestimmungen ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich, wenn diese Verstöße ohne sein Wissen oder das seiner Repräsentanten begangen werden.

### Regressverzicht

Bei Schäden, die von Bediensteten oder Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet wurden, verzichten wir auf die uns zustehenden Regressansprüche, es sei denn,

- dass für diese Ansprüche Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann
- oder die Schäden vorsätzlich herbeigeführt wurden.